

Wege in den Ruhestand für Tarifbeschäftigte

I. Die Regelaltersgrenze

Ab dem 1. Januar 2012 gilt das sogenannte **Rentenversicherungs-Anpassungsgesetz**, welches eine sukzessive Erhöhung des Rentenalters vorschreibt; von bisher 65 Jahren auf in Zukunft 67 Jahren ab dem Jahr 2029. Zum Glück gab es wenigstens eine kleine Rentenreform, die seit dem 1. Januar 2014 allen Arbeitnehmern die [Rente mit 63](#) Jahren ermöglicht (ohne Abschläge), die 45 Jahre Beitragszahlung vorweisen können. Aber Vorsicht: Für die Jahrgänge 1953 bis 1964 erfolgt eine schrittweise Erhöhung der [Rente mit 63](#) auf 65 Jahren. Viele Versicherte wissen nicht, dass für Geburtsjahrgänge ab 1953 aus der „Rente mit 63“, auch bei besonders langjährig Versicherten, schrittweise die „Rente ab 65“ wird.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze für die nach 1955 geborenen angestellten Lehrkräfte zeigt die folgende Tabelle:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre	Altersgrenze Monate
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

II. Die Altersrente für langjährig Versicherte

Diese ist die Rentenart, die die meisten Beschäftigten vor Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe oben) in Anspruch nehmen könnten. Sie ist nicht mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) zu verwechseln. Sie ermöglicht ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben unter der Bedingung, **lebenslange** Abschläge in Kauf zu nehmen.

Achtung: Die Rentenminderung durch Abschläge wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme kann ab dem 50. Lebensjahr durch Ausgleichszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden („Flexi-Rente“, s.u.). Lassen Sie sich individuell von der Deutschen Rentenversicherung hierzu beraten.

II.1. Voraussetzungen:

II.1.1 Wartezeit von 35 Jahren (= 420 Monate) muss erfüllt sein

Hierauf werden angerechnet:

- a. Pflichtbeitragszeiten, z.B. als Azubi, als Lehrkraft im Schuldienst, etc.
- b. Schul- und Studienzeiten (auch ohne Abschluss) von maximal acht Jahren
- c. Zeiten für Grundwehrdienst oder Zivildienst
- d. Zeiten mit Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
- e. Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe/Alg II („Hartz IV“)
- f. Kindererziehungszeiten bis 2. bzw. 3. Lebensjahr
- g. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Geburtstag (soweit nicht schon zeitgleich unter f. berücksichtigt)
- h. Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
- i. Zeiten, die man mit ehrenamtlicher Pflege ab April 1995 verbracht hat

II.1.2 Das 63. Lebensjahr muss vollendet sein.

Den genauen Zeitpunkt, wann Sie die 35 Jahre Wartezeit erreicht haben, und die prozentuale Höhe der Abschläge, wenn Sie mit 63 vorzeitig in Rente gehen möchten, können Sie nur Ihrer **Rentenauskunft** (nicht aber der alljährlichen **Renteninformation**) entnehmen. Die ausführliche Rentenauskunft erhalten Sie im Abstand von drei Jahren oder jederzeit auf Antrag. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass alle rentenrechtlichen Zeiten bei der Rentenversicherung richtig erfasst sind, sollten Sie dort einen „Antrag auf Kontenklärung“ stellen, um Ihren Versicherungsverlauf zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen. Dies sollte man frühzeitig durchführen, da es dann einfacher möglich ist, fehlende Unterlagen zu besorgen.

(Alle Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr. Verbindliche Auskünfte zu Rentenansprüchen erteilt allein die Deutsche Rentenversicherung. Beratungsstellensuche unter www.deutsche-rentenversicherung.de.)

II.2 Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte:

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wird pro Monat ein Abschlag von 0,3 % berechnet. Dieser gilt lebenslang. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre steigt der Abschlag ab dem Jahrgang 1964 auf max. 14,4 % (4 (Jahre) x 12 (Monate) x 0,3%).

II.3 Berechnung der Nettorentenbezüge:

Um den Nettobetrag von der Rente zu berechnen, müssen von der Bruttorente die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR / PVdR) und die Steuern abgezogen werden.

II.3.1 Abzüge durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % müssen pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner 7,3 % übernehmen. Freiwillig Krankenversicherte erhalten einen Zuschuss. Daneben gibt es noch den sog. kassenindividuelle Zusatzbeitrag, er variiert von 0,6 % - 1,7 %. Auch von diesem Beitrag trägt der/die pflichtversicherte Rentner*in die Hälfte. Den Pflegeversicherungsbeitrag von 2,55 % (Für Kinderlose zusätzlich 0,25 % = 2,80 %) müssen Rentnerinnen und Rentner ebenso allein bezahlen. Auch von der VBL-Betriebsrente müssen Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung geleistet werden. Bei der VBL-Betriebsrente gibt es einen Freibetrag, der nicht der Versicherungspflicht unterliegt (2021: 164,50 €). Erst darüberhinausgehende Renten werden mit dem Krankenkassenbeitrag belegt.

II.3.2 Abzüge durch die Einkommenssteuer

Der Betrag der Rente, von dem Steuern zu bezahlen sind, berechnet sich wie folgt:

1. Vom steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente werden die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung der Rentner abgezogen. Hiervon wird der persönliche Rentenfreibetrag in Euro abgezogen. Wie hoch der persönliche Rentenfreibetrag ist, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 beträgt der persönliche Rentenfreibetrag (100 % - 78 % = 22 %) der Jahresrente des Folgejahres. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.
2. Von der VBL-Betriebsrente wird nur der Ertragsanteil versteuert. Das sind beispielsweise 20 %, wenn man/frau mit 63 Jahren und 18 %, wenn man/frau mit 65 Jahren in Rente geht. Von dem Ertragsanteil werden die Beiträge zur KVdR / PVdR abgezogen. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.
3. Die Summe aus den beiden verbleibenden steuerpflichtigen Beträgen aus der gesetzlichen Rente und der VBL-Betriebsrente ergibt den Gesamtbetrag, der versteuert werden muss.
4. Von diesem Gesamtbetrag wird der Steuergrundfreibetrag von 9.744 € (2021) abgezogen.

Achtung: Außer den o.g. Abschlägen sollte man/frau berücksichtigen, dass man/frau pro Jahr auf ein Anwachsen der Rente beispielsweise in EG 11/6 um ca. 1,64 Entgeltpunkte verzichten, wenn man/frau vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Ein Entgeltpunkt im Jahr 2018 entspricht ab 1. Juli 2018: 32,03 € brutto West. Somit müssen man/frau neben den Abschlägen auch ein vermindertes Anwachsen der Rente um jährlich 52,65 € einkalkulieren.

(Stand: September 2018, s. auch Entgeltpunkte einfach erklärt (Definition) - Rentenlexikon (einfach-rente.de), eingesehen am 28.02.2021)

III. Erwerbsminderungsrente

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung besteht, wenn nur noch weniger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden kann. Die Feststellung erfolgt durch den ärztlichen Dienst der Rentenversicherung. Die Antragstellung erfolgt durch den/die Rentenversicherte/n. Arbeitgeber oder Krankenkasse können das Stellen des Antrags „erzwingen“. Der Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente (unbefristet) beendet das Arbeitsverhältnis. Sie können auch befristet bewilligt werden (Arbeitsverhältnis ruht). Die Voraussetzung ist die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit. Die Höhe der Rente berechnet sich aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten. Bei jungen Menschen zählen nicht nur die wenigen bisherigen Berufsjahre. Vielmehr gibt es die sogenannte Zurechnungszeit. Sie ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Lebensalter. Folglich gilt, dass Versicherte, die erstmalig im Jahr 2019 z. B. eine Erwerbsminderungsrente beziehen, die Zurechnungszeit von 62 Jahren und drei Monaten auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird. Ab 2020 erfolgt dann für „neue Rentenbezieher“ bis zum Jahr 2031 eine schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit bis zum 67. Lebensjahr. Durch die Zurechnungszeit werden Sie so gestellt, als hätten Sie bis zu diesem Lebensalter Beiträge gezahlt.

IV. Schwerbehinderte

Tarifbeschäftigte Schwerbehinderte müssen seit 2012 eine schrittweise Anhebung der Antragsaltersgrenze hinnehmen. So ist ab dem Jahr 2018 eine frühestmögliche Rente mit 61 Jahren und eine abschlagsfreie Rente mit 64 Jahren möglich. Danach wird das Eintrittsalter pro Jahr um 2 Monate verschoben, so dass 2024 der frühestmögliche Renteneintritt mit 62 Jahren und der abschlagsfreie mit 65 Jahren stattfindet.

V. Flexi-Rente

Die Flexirente soll Anreize schaffen, damit mehr Menschen länger ganz oder in Teilzeit arbeiten. Die Kombination aus Teilrente und Hinzuverdienst soll flexibler und einfacher werden. Durch freiwillige Beiträge, längere Beschäftigungszeiten und höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten ist mehr Rente möglich. Die Tabelle gibt eine kurze Zusammenfassung:

	Maßnahme	Auswirkung
Option 1	Freiwillige Rentenbeiträge einzahlen (ab dem 50. Lebensjahr möglich)	Früher in Rente führt zu Abschlägen. Ein Ausgleich kann durch Sonderzahlungen erfolgen
Option 2	Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus	Für jeden Monat, der über die Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet und keine Rente bezogen wird, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5

		Prozent. Wird die Rente also um ein Jahr hinausgeschoben, bekommt man dafür einen Zuschlag von 6 Prozent.
Option 3	Vorgezogene Altersrente und Hinzuverdienst	Seit dem 1. Juli 2017 können Rentner mit einer vorgezogenen Altersrente 6300 € im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdienen. Der über den Betrag von 6300 € hinausgehende Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

VI. Rente selbst berechnen

Selbst ermitteln, wie hoch die eigene Rente ausfällt und wann sie bezogen werden kann – das ist bei der Deutschen Rentenversicherung über das Internet möglich.

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht in der Rubrik „**Services/Online-Dienste**“ ein Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner zur Verfügung. Hier kann der Rentenbeginn für die verschiedenen Altersrentenarten, ob mit oder ohne Abschlag, erfragt werden. Darüber hinaus erhält man mit wenigen Angaben aus der Renteninformation, die jährlich verschickt wird, eine Berechnung der Rentenhöhe. So ist eine schnelle Information von zu Hause aus möglich.

[Zum Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner](#)

(Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund unter der kostenlosen Servicetelefon-Nr. 0800 1000 4800)

VII. Übergang vom Arbeitsleben in die (abschlagsfreie) Rente

Angestellte Lehrkräfte gehen **nicht** zum Ende des Schuljahres, in welchem Sie das 64. Lebensjahr vollenden, in die abschlagsfreie Rente, es gelten nicht die Bestimmungen des Beamtenrechts. Hinweise geben die §§ 33 und 44 des Tarifvertrags der Länder (TV-L):

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.

§ 44 Lehrkräfte

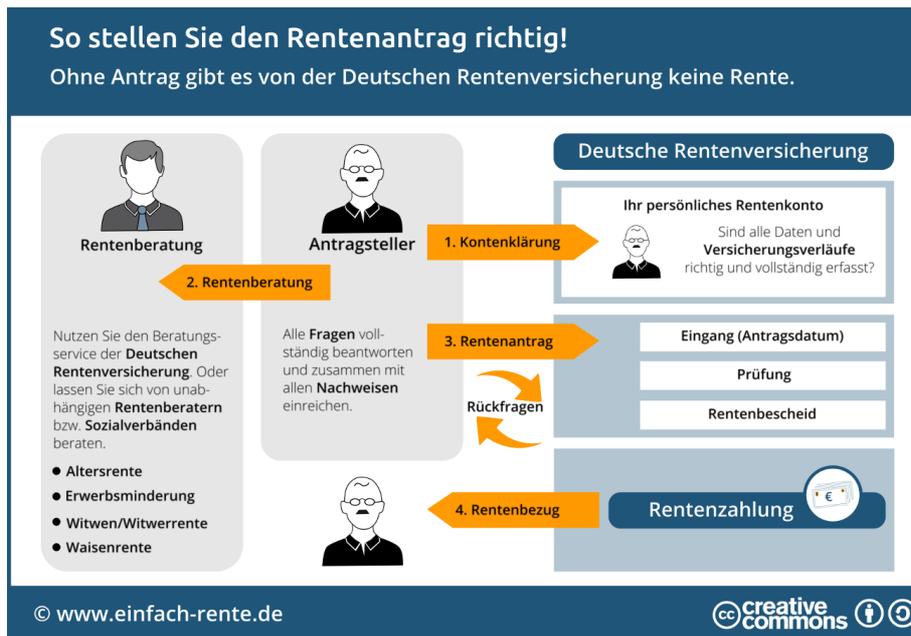
Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Regelaltersrente vollendet hat.

VIII. Checkliste zum Rentenantrag

Sie möchten in Rente gehen? Ob Alters-Rente, Rente für langfristig Versicherte (Rente mit 63), Rente wegen Erwerbsminderung oder Rente aufgrund einer Schwerbehinderung - eine Rente von der Rentenversicherung erhalten Sie **ausschließlich auf Antrag**. Doch nur, wenn Sie das Formblatt richtig ausfüllen, Fristen beachten und die geeigneten Unterlagen einreichen, erhalten Sie schnell und ohne Umstände Ihre Rentenzahlung. Da jedoch nicht alle Verläufe im Arbeitsleben gleich sind ist es ratsam, vor – spätestens aber mit - Antragstellung eine Beratungsstelle aufzusuchen. (Hinweis: Beratungstermine bei der Rentenversicherung werden zwei bis drei Monate im Voraus vergeben!) Eine erste Hilfe bei der Antragstellung kann die folgende Checkliste geben:

- Welche Rentenart wird gestellt?
- Zu welchem Termin möchte ich in Rente gehen?
- Muss ich Abschläge in Kauf nehmen? Wie hoch fallen diese aus?
- Wurden alle Versicherungszeiten im Rentenkonto vollständig aufgeführt?
- Fehlen Angaben zu den Kindern?
- Kopien von Personaldokumenten (Personalausweis, Geburtsurkunde)
- Rentenversicherungsnummer
- Adresse der aktuellen Krankenkasse inkl. Versicherungsnummer
- Identifikationsnummer vom Finanzamt
- Zahlungskonto (IBAN, BIC, Kontonummer, Bank)
- Geburtsurkunden der Kinder
- Angaben und Nachweise bei Sozialleistungen
- Nachweise zur Berufsausbildung
- Angaben zu den Zeiträumen einer Arbeitslosigkeit und längeren Krankheiten
- Angaben zu Beamtenzeiten
- Schwerbehindertenausweis (Feststellungsbeweis)
- Altersteilzeitvertrag

Der Prozess der Antragstellung lässt sich wie dargestellt zusammenfassen:



IX. Vor der Rente

Neuregelung Altersermäßigung seit 2016

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an, das

1. auf die **Vollendung des 55. Lebensjahres** folgt,
 - bei **Vollzeitbeschäftigung um 1 Stunde**,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens **50% um 0,5 Stunden**,
2. auf die **Vollendung des 60. Lebensjahres** folgt,
 - bei **Vollzeitbeschäftigung um 3 Stunden**,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von **mindestens 75% um 2 Stunden**,
 - bei einer Beschäftigung im Umfang von **mindestens 50% um 1,5 Stunden**.

Eine Stundenreduzierung der Pflichtstundenzahl um 1 Stunde ist unschädlich, es gilt dann die Regelung für Vollzeitbeschäftigte.

Stand: März 2021

Anhang Quellen und Rechtsgrundlagen:

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Sozialgesetzbuch Nr. VI und VII (SGB VI, VII), Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), MSW-Erlass zur Freistellung im Blockmodell (BASS 21-05 Nr.13)

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

www.einfach-rente.de (eingesehen am 04.03.2021)